

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 225 vom 25. August 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_225

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 225 du 25 août 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 225 del 25 agosto 2025

Regeste

Einspracheentscheid vom 7. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 7. März 2025 (act. II A44). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 9. März 2024 (act. II A4).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 4 -

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). 2.2 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Fehlt eines dieser Elemente, ist das Ereignis nicht als Unfall zu qualifizieren, sondern die durch das Ereignis verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung gegebenenfalls als Krankheit (Art. 3 Abs. 1 ATSG; BGE 150 V 229 E. 3 S. 230). 2.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der äussere Faktor ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE 142 V 219 E. 4.3.1 S. 221; 134 V 72 E. 4.1 S. 76; 118 V 283 E. 2a S. 284). Dies gilt auch, wenn zu

beurteilen ist, ob ein ärztlicher Eingriff den gesetzlichen Unfallbegriff erfüllt (BGE 118 V 283 E. 2b S. 284). Die Ungewöhnlichkeit ist nur dann zu bejahen, wenn die ärztliche Vorkehr als solche den Charakter des ungewöhnlichen äusseren Faktors aufweist; denn das Merkmal der Aussergewöhnlichkeit bezieht sich nach der Definition des Unfallbegriffs nicht auf die Wirkungen des äusseren Faktors, sondern allein auf diesen selber (RKUV 1999 U 333 S. 195, U 246/96 E. 4a). Nach der Praxis ist es mit dem Erfordernis der Aussergewöhnlichkeit streng zu nehmen, wenn eine medizinische Massnahme in Frage steht (BGE 121 V 35 E. 1b S. 38; 118 V 283 E. 2b S. 284). Die Vor- nahme des medizinischen Eingriffs muss unter den jeweils gegebenen Umständen vom medizinisch Üblichen ganz erheblich abweichen und zu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 5 - dem, objektiv betrachtet, entsprechend grosse Risiken in sich schliessen. Im Rahmen einer Krankheitsbehandlung, für welche der Unfallversicherer nicht leistungspflichtig ist, kann ein Behandlungsfehler ausnahmsweise den Unfallbegriff erfüllen, wenn es sich um grobe und ausserordentliche Ver- wechslungen und Ungeschicklichkeiten oder sogar um absichtliche Schä- digungen handelt, mit denen niemand rechnet noch zu rechnen braucht. Ob ein Unfall im Sinne des obligatorischen Unfallversicherungsrechts vor- liegt, beurteilt sich unabhängig davon, ob der beteiligte Mediziner einen Kunstfehler begangen hat, der eine (zivil- oder öffentlich-rechtliche) Haf- tung begründet. Ebenso wenig besteht eine Bindung an eine allfällige straf- rechtliche Beurteilung des ärztlichen Verhaltens (BGE 121 V 35 E. 1b S. 38 f.; 118 V 283 E. 2b S. 284; Urteil des Bundesgerichts 8C_83/2024 vom 27. November 2024 E. 3.2, zur Publikation bestimmt). 2.4 Um den Leistungsanspruch beurteilen zu können, ist die Verwal- tung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 180, 9C_540/2020 E. 2.3). 2.5 Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt die- sen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachver- haltendarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429; SVR 2022 UV Nr. 41 S. 161, 8C_457/2021 E. 3.3). 3. 3.1 Aufgrund der Akten erstellt und insoweit zwischen den Parteien auch unbestritten ist, dass sich die Beschwerdeführerin am 9. März 2024 auf ... einer Akupunkturbehandlung unterzog und die Akupunkteurin dabei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 6 - mit einer Akupunkturnadel die Lunge perforierte, was einen Pneumothorax links zur Folge hatte (act. II A44/4 Ziff. 2.3.3; Beschwerde S. 4 Rz. 1). Um- stritten ist, ob dieses Ereignis einen Unfall gemäss Legaldefinition (vgl. E. 2.2 hiervoor) darstellt, und dabei insbesondere, ob das Merkmal des unge- wöhnlichen äusseren Faktors erfüllt ist. 3.2 Aus den medizinischen Unterlagen ergibt sich das Folgende: 3.2.1 Im Verlaufsbericht ("Progress notes") des D._____ vom 14. März 2024 (Akten der Beschwerdegegnerin [act. IIA] M4) wurde ein "Left side Pneumothorax post Chest Tube Thoracostomy day-4" (ICD-10: J93) diagnostiziert. Des Weiteren geht aus dem Bericht hervor, dass am 10. März 2024 eine Thoraxdrainage angelegt worden ist. 3.2.2 Im Bericht der E._____ AG über

das medizinische Abklärungsgespräch vom 14. März 2024 (act. IIA M2) wurde betreffend Anamnese festgehalten, die Patientin habe am 10. März 2024 nach Massage und Akupunktur im Brustbereich über Thoraxschmerzen links und Unwohlsein geklagt. Sie sei ins Spital gebracht worden, wo ein Pneumothorax links festgestellt worden sei. Es sei eine Thoraxdrainage links angelegt worden. Die Patientin habe noch angegeben, sie habe schon während der Akupunktur husten müssen, was jedoch nicht im Bericht aus ... stehe. 3.2.3 Dr. med. F._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, führte im Bericht vom 29. April 2024 (act. IIA M6) aus, sie bestätige, dass der in ... entstandene Pneumothorax links vom März 2024 iatrogen und somit unfallbedingt aufgrund einer Lungenperforation durch Akupunktur sei. Die Beschwerdeführerin habe keine Vorerkrankungen, die einen Spontanpneumothorax begünstigten. Ebenfalls passe ihre Geschichte zum unfallbedingten Pneumothorax mit Symptombeginn akut während der Akupunkturbehandlung mit sehr langen Nadeln im Bereich der betroffenen Lunge. 3.3 Die Beschwerdegegnerin verneinte das Vorliegen eines aussergewöhnlichen äusseren Faktors unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. E. 2.3) im Wesentlichen mit der Begründung, den zur Verfügung stehenden Unterlagen hätten sich keine Hinweise entnehmen lassen, die aufzeigen könnten, die Akupunkturmassnahme sei ganz erheblich vom medizinisch Üblichen abgewichen. So habe auch die Anfrage bei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 7 - der behandelnden Therapeutin in ... keine Hinweise auf eine fehlerhafte Behandlung ergeben, sodass davon ausgegangen werden müsse, die Behandlung vom 9. März 2024 sei lege artis erfolgt und es seien keine Behandlungsfehler zu erkennen. Damit sei das Merkmal der Ungewöhnlichkeit nicht erfüllt. Auch wenn das Risiko, bei einer Akupunktur Opfer eines Behandlungsfehlers zu werden, relativ gering sei, könne daraus nichts abgeleitet werden, da rechtsprechungsgemäss nicht jeder Behandlungsfehler einen Unfall im Rechtssinne darstelle. Die Therapeutin sei nicht in grober Weise nicht sachgerecht vorgegangen (act. II A44/4 Ziff. 2.3.3). 3.4 Die Parteien gehen einig darin, dass das Risiko, anlässlich einer Akupunkturbehandlung einen Pneumothorax zu erleiden, äusserst gering ist (Beschwerde S. 5 Ziff. 3.1; Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2.3; vgl. auch die im Einspracheverfahren von der Beschwerdeführerin eingereichte Stellungnahme des G._____ Fachverbands Schweiz vom 5. August 2024 [act. IIA M7], wonach es sich dabei um eine sehr seltene Komplikation mit gesamtschweizerisch einem bis drei Fällen pro Jahr handle). Uneinigkeit besteht hingegen darin, ob der Akupunkteurin eine grobe Ungeschicklichkeit vorzuwerfen ist, womit das Erfordernis eines ungewöhnlichen äusseren Faktors erfüllt wäre (vgl. E. 2.3 hiervor). Gestützt auf die (rudimentäre) medizinische Aktenlage lässt sich diese Frage, weder verneinen – wie dies die Beschwerdegegnerin getan hat – noch bejahen. Insbesondere ist das Argument, auch die Anfrage bei der behandelnden Therapeutin in ... habe keine Hinweise auf eine fehlerhafte Behandlung ergeben, in diesem Zusammenhang unbehilflich, hat diese doch auf die zweifache Kontaktaufnahme sowohl durch die Beschwerdegegnerin (act. II A31) als auch durch die Beschwerdeführerin (act. II A41) – soweit ersichtlich (vgl. auch act. II A42) – nicht reagiert und sich somit nicht zum Ablauf der Akupunkturbehandlung geäußert. Daraus den Schluss zu ziehen, die Behandlung sei lege artis erfolgt, geht nicht an. In der Beschwerdeantwort relativierte die Beschwerdegegnerin diese Argumentation denn auch mit dem Hinweis, dass es sich als unmöglich erweise, den genauen Ablauf der Behandlung nachträglich zuverlässig zu eruieren (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2.4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 8 - 3.5 Der Beschwerdegegnerin ist zwar darin beizupflichten, dass nicht zu erwarten ist, von der Akupunkteurin Informationen bezüglich der fehlgeschlagenen Behandlung erhältlich zu machen (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2.4). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Beschwerdegegnerin in Verletzung ihrer Abklärungspflicht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG) jegliche fachmedizinischen Abklärungen unterlassen hat. Die in der Beschwerdeantwort vorgetragene Argumentation, die hier in Frage stehende Verletzung könnte theoretisch auch durch eine sorgfältig, vorsichtig und lege artis durchgeführte Behandlung ausgelöst werden, sodass allein das Auftreten der Schädigung eine grobe Ungeschicklichkeit nicht zu begründen vermöge, stellt eine Feststellung aus medizinischer Optik dar, für welche in den Akten keinerlei Grundlage besteht. 3.6 Nicht abgestellt werden kann in diesem Zusammenhang im Übrigen auf den Bericht der Hausärztin Dr. med. F. _____ vom 29. April 2024 (act. IIA M6). Soweit sie das Vorliegen eines Unfalles damit begründet, die Akupunkteurin habe "sehr lange Nadeln" benutzt, bleibt unklar, auf welche Informationen sie sich dabei stützt. Die Benutzung falscher oder zu langer Nadeln könnte allenfalls eine grobe und ausserordentliche Verwechslung und Ungeschicklichkeit darstellen (vgl. E. 2.3 hiervor). Aufgrund der Aktenlage lässt sich jedoch die Verwendung ungeeigneter Nadeln nicht belegen, weswegen die Schlussfolgerung der Hausärztin nicht zu überzeugen vermag. 3.7 Der Argumentation der Beschwerdegegnerin, ein "accident médical" sei bereits deshalb zu verneinen, weil es sich bei der Akupunktur um eine grundsätzlich risiko- und nebenwirkungsarme Therapieform handle, mithin die von der Rechtsprechung geforderten grossen Risiken nicht bejaht werden könnten (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2.3), überzeugt nicht. Die grossen Risiken beziehen sich bei richtiger Lesart der wiedergegebenen Rechtsprechung (E. 2.3 hiervor) nicht auf die Therapieform im Grundsatz, also die Akupunktur, sondern auf die Art und Weise, wie im konkreten Fall die Nadelung im Lungenbereich vorgenommen wurde. In diesem Sinne bejahte das Bundesgericht im Urteil 8C_526/2007 vom 29. April 2008 (publ. in SVR 2008 UV Nr. 22 S. 82) den ungewöhnlichen äusseren Faktor bei einer Verletzung des Nervus medianus im Rahmen einer Blutentnahme in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 9 - der Ellenbeuge, einem an sich alltäglichen medizinischen Eingriff, bei dem – laut dem vom Unfallversicherer veranlassten neurologischen Gutachten – nicht mit bleibenden Schädigungen gerechnet werden muss. Die grossen Risiken entstanden dort nicht durch die Blutentnahme an sich, sondern durch die grobe und aussergewöhnliche Ungeschicklichkeit der Praxisgehilfin (a.a.O. E. 4.2). Im hier zu beurteilenden Fall fehlt indes eine ärztliche Stellungnahme zu den entscheidungswesentlichen Fragen. Die Beschwerdegegnerin wird die bislang unterlassenen Abklärungen vorzunehmen haben und bei einem Mediziner mit dem Fähigkeitsausweis "Akupunktur – Chinesische Arzneitherapie - TCM" ein Gutachten einzuholen haben. Der Gutachter wird sich anhand von Studien und Fachliteratur über die Häufigkeit eines Pneumothorax infolge einer Akupunkturbehandlung zu äussern haben und darzulegen haben, was bei einer Nadelung über dem Lungenbereich gemäss den Regeln der Kunst bspw. in Bezug auf die Nadellänge, die Tiefe und Richtung der Nadelung und der Nadelungstechnik zu beachten ist. Schliesslich wird er dazu Stellung zu nehmen haben, ob bei sachgerechtem Vorgehen im Rahmen der Akupunkturbehandlung zu erwarten ist, dass kein Pneumothorax auftritt und ob im vorliegenden zu beurteilenden Fall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist; dass auf Seiten der Akupunkteurin eine grobe und ausserordentliche Ungeschicklichkeit vorlag bzw. sie in grober Weise nicht sach-

gerecht vorgegangen ist. Nötigenfalls wird die Beschwerdegegnerin zuvor die medizinische Aktenlage zu ergänzen haben; so fehlen in den Akten bislang u.a. der Bericht über die am 10. März 2024 erfolgte Operation im D._____ sowie die dort angefertigten Röntgenbilder. 3.8 Nach dem hiervor Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. März 2025 (act. II A44) ist daher in Gutheissung der offensichtlich begründeten Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 10 - 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Nach der Rechtsprechung gilt es unter dem Gesichtspunkt des (bundesrechtlichen) Anspruchs auf eine Parteientschädigung im Streit um eine Sozialversicherungsleistung bereits als Obsiegen, wenn die versicherte Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung erreicht (BGE 137 V 57 E. 2.1 S. 61). Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (SVR 2020 KV Nr. 23 S. 107, 9C_805/2019 E. 11.1). Die Parteientschädigung ist gestützt auf die nicht zu beanstandende Kostennote von Rechtsanwalt B._____ vom 3. Juli 2025 auf Fr. 2'401.75 (Honorar von Fr. 2'205.--, Auslagen von Fr. 16.80 und Mehrwertsteuer von Fr. 179.95 [8.1 % von Fr. 2'221.80]) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der AXA Versicherungen AG vom 7. März 2025 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. August 2025, UV 200 2025 225 - 11 - 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'401.75 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. der Beschwerdeführerin - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.